

## Was tun bei Krankheit?

Die Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg regelt in, wie Eltern bei Verhinderung der Teilnahme Ihres Kindes aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) vorgehen müssen, um es korrekt zu entschuldigen.

### **Vorgehen bei Verhinderung der Teilnahme am Schulbesuch (§2 Abs. 1 SchulBesV)**

**Unverzögliche Mitteilung (Entschuldigungspflicht)** an die Schule spätestens am 2. Tag der Verhinderung durch den Erziehungsberechtigten oder diejenigen, denen Erziehung und Pflege eines Kindes anvertraut sind.

Die Mitteilung muss den **Grund und die voraussichtliche Dauer** der Verhinderung enthalten.

#### **Diese Mitteilung muss erfolgen:**

- **fernmündlich-telefonisch (07127/93298-0) oder mündlich**
- **elektronisch (z. B. per E-Mail an [sekretariat@rs-neckartenzlingen.de](mailto:sekretariat@rs-neckartenzlingen.de))**
- **schriftlich oder per Fax (07127/93298-40)**

Bei telefonischer/fernmündlich oder elektronischer Mitteilung kann die Schule verlangen, dass nachträglich unverzüglich eine schriftliche Mitteilung vorgelegt wird.

#### Hinweis aus der Notenbildungsverordnung:

§ 8 Klassenarbeiten, schriftliche Wiederholungsarbeiten

(5) Weigert sich eine Schülerin oder ein Schüler, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder versäumt sie oder er unentschuldigt die Anfertigung einer schriftlichen Arbeit, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

(7) [Dies gilt] entsprechend für mündliche und praktische Leistungen.

### **Verlangen von einem ärztlichen Zeugnis (§ 2 Abs. 2 SchulBesV)**

Bei Krankheitsdauer über 10 Unterrichtstage kann der Klassenlehrer ein ärztliches Zeugnis verlangen.

Bei auffällig häufigen Erkrankungen oder begründeten Zweifeln an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen kann der Schulleiter schriftlich, im erforderlichen Umfang, ein ärztliches Zeugnis oder sogar ein amtsärztliches Zeugnis anordnen.

Diese Verpflichtung gilt jeweils längstens bis zum Ende des laufenden Schuljahres.

Die Kosten für ärztliche bzw. amtsärztliche Zeugnisse tragen die Eltern bzw. Entschuldigungspflichtigen.